

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Regierungspräsidien

nachrichtlich:
Landeskreditbank Baden-Württemberg
Förderbank (L-Bank)

Stuttgart 27.10.2020
Durchwahl 0711 123- 2229
Name Herr Awenius
Aktenzeichen: 5-2710.2/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Statistische Erhebungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

hier:

Erhebung des Verwaltungsaufwands beim Vollzug der Aufgaben nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) im Jahr 2020

Anlagen

Vordruck „Erhebung des Verwaltungsaufwands beim Vollzug des LWoFG für das Jahr 2020“

Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat im Rahmen einer Prüfungsäußerung die Kenntnis des Umfangs des Verwaltungsaufwands der öffentlichen Stellen, die mit der Umsetzung des LWoFG befasst sind, bei der obersten Landesbehörde als notwendig angesehen. Auf Verlangen der Prüfbehörde soll der Verwaltungsaufwand ermittelt werden, der den zuständigen Stellen beim Vollzug der Aufgaben nach dem LWoFG entsteht. Als Referenzzeitraum dient der Verwaltungsaufwand im Jahr 2020.

Die Wohnraumförderungsstellen sind zuständige Stellen im Sinne des LWoFG, dergestalt, dass sie in das Förderverfahren eingegliedert sind, indem die Anträge zur Wohnraumförderung des Landes regelmäßig bei den Wohnraumförderungsstellen zur Prüfung einzureichen sind. Des Weiteren sind die Wohnraumförderungsstellen vor allem auch zur Beratung über die Wohnraumförderangebote des Landes aufgerufen.

Dem Verlangen des Rechnungshofs Baden-Württemberg kommt das Wirtschaftsministerium nach, indem die Wohnraumförderungsstellen um Mitteilung des dortigen Verwaltungsaufwands gebeten werden.

Die Aufwandsberechnungen haben durch die Wohnraumförderungsstellen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist der als Anlage beigefügte Vordruck elektronisch zu verwenden.

Der Vordruck stellt auf dem tabellarisch aufbereiteten Datenblatt der Seite 1 die Tätigkeiten zusammen, die beim Vollzug des LWoFG durch die Wohnraumförderungsstellen typischerweise auszuführen sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der zu ermittelnde und darzustellende Verwaltungsaufwand vornehmlich in den Bereichen der Prüfung der Förderanträge einerseits und der Beratung außerhalb konkreter Antragsverfahren andererseits entsteht. Die Aufgaben nach dem LWoFG werden somit unter den Begriffen „Antragsprüfung“ im Hinblick auf die Bearbeitung der Förderanträge, „Beratung“ im Hinblick auf die Wohnraumförderung des Landes als eigenständige Aufgabe sowie „Sonstiges“ gebündelt. Somit kann auch die etwaige Tätigkeit als untere Fachaufsichtsbehörde im Rahmen des Wohnungsbindungsrechts ihren Niederschlag finden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Wohnraumförderungsstellen der Stadtkreise und Landratsämter in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Es wird gebeten sie unverändert weiterzugeben.

Die Wohnraumförderungsstellen werden gebeten, dem Wirtschaftsministerium auf dem Dienstweg unter Verwendung des diesem Erlass elektronisch als Anlage beigefügten Vordrucks („Erhebung des Verwaltungsaufwands beim Vollzug des LWoFG für das Jahr 2020“)

1. den Umfang des entstandenen Verwaltungsaufwands bei der Antragsprüfung im Jahr 2020,

2. den Umfang des entstandenen Verwaltungsaufwands bei Beratungstätigkeiten (außerhalb der Antragsverfahren) im Jahr 2020

sowie

3. den Umfang des Verwaltungsaufwands für etwaige sonstige Tätigkeiten (z. B. als untere Fachaufsichtsbehörde) im Jahr 2020

mitzuteilen.

Für die Mitteilung und die Verwendung des Vordrucks ist zu beachten:

- a) Die Tabelle zur Abfrage des Verwaltungsaufwands ist in folgende Tätigkeitsbereiche, gegliedert:
 - Antragsprüfung
 - Beratung (außerhalb des Antragsverfahrens)
 - Sonstiges

- b) Für alle Aufgabenfelder ist die gesamte Anzahl aller im Jahr 2020 erfassten Anträge, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten (vgl. zweite Spalte) einzutragen.

- c) Der im Jahr 2020 insoweit entstandene (gesamte) Zeitaufwand ist für die genannten Aufgabenfelder nach Stunden und getrennt nach den Laufbahnen der tätig gewordenen Personen anzugeben (vgl. dritte Spalte). Sodann ist der (gesamte) Personalaufwand für das Jahr 2020 zu berechnen, indem der zuvor ermittelte und angegebene Zeitaufwand mit den vorgegebenen Pauschalsätzen multipliziert wird (vgl. vierte Spalte).
Die bereits für jede Laufbahn eingepflegte und damit als Berechnungsgröße vorgegebenen Pauschalsätze je Arbeitsstunde sind dem aktuellen Leitfaden des Normenkontrollrates in Verbindung mit der Anlage VII „Lohnkostentabelle“ entnommen.

- d) Schließlich sind mit Hilfe des Datenblatts (vgl. fünfte Spalte) noch Zeitaufwand und Personalaufwand für etwaige Fortbildungsmaßnahmen o. Ä. zu ermitteln und zu berechnen. Dies kann der Einfachheit halber tätigkeitsübergreifend für alle Bereiche gemeinsam erfolgen.

- e) Ein entstandener Sachaufwand ist lediglich als Pauschalbetrag in Euro zu erfassen (vgl. sechste Spalte). Dieser beschreibt den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionsaufwand zur Erfüllung der Aufgaben nach dem LWoFG.
- f) Sachdienliche Ausfüllhinweise finden sich auf Seite 2 des Vordrucks.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass unvollständige oder widersprüchliche Mitteilungen oder Nachrichten, die – ohne Verwendung des Vordrucks – mit nicht vorgesehenen Hinweisen verbunden sind, wie z.B. „Fehlanzeige“ o. Ä. durch die oberste Fachaufsichtsbehörde zur neuerlichen Bearbeitung zurückgesendet werden müssen.

Der ordnungsgemäß befüllte Vordruck der Anlage ist **dem Wirtschaftsministerium auf dem Dienstweg elektronisch**

bis spätestens 15. Februar 2021

zuzuleiten.

Die Wohnraumförderungsstellen der Stadtkreise und Landratsämter werden gebeten, die ordnungsgemäß befüllten Anlagen den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die ordnungsgemäß befüllten Anlagen an folgende E-Mail-Adresse der obersten Landesbehörde zu richten:
Erhebung-LWoFG@wm.bwl.de.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, zu diesem Zweck elektronische Postfächer einzurichten und die E-Mail-Adressen den Wohnraumförderungsstellen der Stadtkreise und Landratsämter umgehend mitzuteilen.

Die E-Mail-Adresse der Poststelle der Behörde ist hierfür nicht ausreichend.

Unvollständige oder widersprüchliche Mitteilungen oder Nachrichten, die – ohne Verwendung des Vordrucks – mit nicht vorgesehenen Hinweisen verbunden sind, wie z.B. „Fehlanzeige“, sind durch die Regierungspräsidien mit der Bitte um neuerliche Bearbeitung an die zuständigen Stellen zurückzusenden.

Fragen zu dem Vorgang können an Herrn Gunter Awenius (Tel.: 0711/123-2229; Mail: Erhebung-LWoFG@wm.bwl.de) und Frau Jennifer Raupp (Tel.: 0711/123-2492; Mail: Erhebung-LWoFG@wm.bwl.de) adressiert werden.

Dieser Erlass und die angeschlossene Anlage sind ebenfalls auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/wohnungsbau/wohnraumfoerderung/> abrufbar.

Die kommunalen Landesverbände werden über diesen Erlass in Kenntnis gesetzt.

gez.

Dr. Meyberg